

## § 6

Der Abs. 1 Ziff. 3 des § 1 der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68) wird für Lieferungen und Leistungen gegenüber der Landwirtschaft aufgehoben.

## § 7

Die Anordnung vom 2. Februar 1968 zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) (GBl. II S. 87) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 15. Februar 1971

**Der Minister für Bauwesen**

**Junker \* 1**

**Anordnung  
über den Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt  
vom 24. Februar 1971**

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S.321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt, für die Verpackung von Erzeugnissen ist untersagt, wenn durch andere Verpackungsmittel, z. B. Industriekonservengläser, Dosen aus Glas, sonstiges Verpackungsglas, Dosen und Gefäße aus Porzellan, Plast, Pappe und anderen Werkstoffen, ein ausreichender Schutz gegenüber nachteiligen Wirkungen auf den Gebrauchswert der Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

(2) Der Generaldirektor der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren hat in Wahrnehmung seiner Befugnisse

bei der Bilanzierung von „Leichten Packungen“ in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zu sichern, daß der Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinkt, für die Verpackung folgender Erzeugnisse begrenzt wird:

- für Kondensmilch ab 195 cm<sup>3</sup> Volumen;
- für Fleisch- und Wurstwaren ab 210 cm<sup>3</sup> Volumen, einschließlich Geflügel- und Wildkonserven sowie Fleisch-Soße-Gerichte mit einem Fleischfüllgewicht ab 150 g;
- für Obst- und Gemüsekonserven ab 900 cm<sup>3</sup> Volumen, auf hochproduktiven Anlagen, die eine Verpackung in Industriekonservengläsern oder Dosen aus Glas ausschließen;
- für Erzeugnisse für Sonderbedarfsgüter ab 210 cm<sup>3</sup> Volumen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind und im Ausland handelsüblich in Dosen aus Feinblech, verzinkt, verpackt werden. Mit dem Vertragsangebot sind die Exportverpflichtungen nachzuweisen.

## § 2

Die unter § 1 Abs. 2 genannten Konservensortimente können entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten erweitert oder reduziert werden. Anträge hierzu sind von den übergeordneten Organen der Bedarfsträger an den Generaldirektor der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren einzureichen. Die WB Eisen-, Blech- und Metallwaren führt dazu die erforderlichen Abstimmungen durch.

## § 3

Zur Neuaufstellung von Ausrüstungen (Konserven- und Dosenverschließmaschinen) muß vom Generaldirektor der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die Zustimmung erteilt werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1971

**Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

Dr. Geor gi

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817